

Von Durchlauferhitzern und Pistolen im Rücken - Der Showdown am BAG zur Equal Pay Thematik

"Warum haben Sie weiterhin Tarife abgeschlossen, wenn sonst das Gesetz gilt, wie Sie ausführten?" Diese Frage vom Vorsitzenden Richter des BAG im Equal Pay Verfahren bringt das ganze Dilemma des seit 2017 dauernden Verfahrens sehr gut zum Ausdruck. Eine Antwort erfolgte durch die Jurist:innen des DGB Rechtschutz nicht mehr.

Mit knapp 10 Minuten Verspätung ging das Verfahren in die nun allerletzte Runde. Das Urteil des EuGH vom 15.12.2022 sprach davon, dass es Abweichungen in dem Leiharbeitsentgelt geben darf, wenn der "Gesamtschutz" gewahrt bleibe. Also dass es im Ausgleich mehr Urlaub, oder Freizeiten o.ä. geben muss.

Nun entscheidet das EuGH abstrakt, denn schaut man sich die Leiharbeitsverhältnisse in den Einzelnen Ländern an, gibt es das Einsatzbezogene Modell wie in Frankreich (mit einer Prekaritätszulage als "Gesamtschutz" von 10% mehr) oder eben das Deutsche Modell, dass sich unabhängig vom Einsatz bewegt und, wie der Anwalt von Taylor Wessing, der Beklagtenvertretung süffisant festhielt, auch mit einem Garantielohn in sog. Nichteinsatzzeiten mit Arbeitszeitkonto.

Der Garantielohn ist im AÜG normiert und wird durch die Tarife mit dem Arbeitszeitkonto verstärkt.

Wer die Praxis kennt, weiss welche Kreativität die Verleihbranche mitunter an den Tag legt um diesen "Gesamtschutz" des Leiharbeitnehmers zu dessen Ungunsten zu drehen....

Die Bundesweite Presse war mit BILD, dem Deutschlandfunk und der ARD gut vertreten. Im gut gefüllten Verhandlungssaal 3 waren überraschend viele Vertreter der lokalen Verleihbranche anwesend, ebenso Angehörige der Verbände.

Viele hielten das Verfahren für aus der Zeit gefallen, da die heutigen Leiharbeitsverhältnisse ja besser bezahlt wären (z.B. in der M+E Industrie, man zahlt allerdings den Preis von 48 Monaten Höchstüberlassungsdauer - der IGM sei dank) und im Prinzip die Entleiher auf der Beklagtenbank hier stehen müssten. (Anm. d. Verfassers: Abschieben von Verantwortung ist seit jeder ein Merkmal der Verleihbranche. Eine lokale Niederlassungsleitung bestätigte die Aussage im Dialog mit dem Verfasser, die Verleihbranche sei lediglich ein Durchlauferhitzer und final bestimmen die Kunden (das sind Entleiher und in Zeiten des Fachkräftemangels ebenso immer mehr Leiharbeitskräfte, deren Verhandlungskräfte es individuell zu stärken gilt) die Entgelte - abseits der Tarife.

"Auf Grund der Christlichen Dumping Tarife in der Leiharbeit sah sich der DGB in der moralischen Verpflichtung, diesen eigene entgegen zusetzen." So die Antwort der DGB Rechtsschutzvertretung.

Diese wurden bekanntlich in 2010 durch das BAG für nichtig erklärt, wie der Beklagten Anwalt der Grosskanzlei Taylor Wessing, mit Michel Friedman Frisur, ausführte. Warum die weiteren, ohne Not durch den DGB geführten Tarifverhandlungen seit 2010 geführt wurden, blieb ungelöst in der Verhandlung. "Niemand stand mit der Pistole hinter Ihnen", so das Resümee des Anwaltes, welcher die Beklagte vertritt.

Dass noch einmal für befristete und unbefristete Leihverhältnisse unterschieden wurde - es änderte nichts am Sachverhalt, dass der EuGH-Richterspruch nicht für Deutsche Leiharbeitsverhältnisse ausgelegt wird.

Vielleicht ist es an der Zeit, dem Zeitgeist entsprechend, teure Durchlauferhitzer einfach mal auszutauschen, zurück zu geben oder um in der Thematik zu bleiben, Personal direkt anzustellen.

Bericht von René Schindler, Erfurt, vom 31.05.2023 - wir danken!

Siehe zum Hintergrund des BAG-Urteils vom 31.5.2023 und der gesamten Klage-Kampagne im LabourNet Germany das Dossier: [\[Die Anstalt, Prof. Wolfgang Däubler und LabourNet Germany\] Gesucht: LeiharbeiterInnen für eine Klage für gleichen Lohn und gleiche Bedingungen auch in Deutschland](#)